



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 29. Juli 2023

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 385 – Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl S. 386 – Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich S. 387

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Altena S. 388 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 388 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 388 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 389

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 389

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

463. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.07.2023
Dem Unternehmen IDEAL REISEN GmbH, St. Johann-Straße 27, 57074 Siegen wurde am 27.03.2014

die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. **D-05-001-P-1514-004** ausgestellt.

Diese beglaubigte Kopie ist verlorengegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die beglaubigte Kopie aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Mette

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 385

(65)

Urkunde

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Kierspe und die Evangelische Kirchengemeinde Rönsahl _ beide Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe, pfarramtlich verbunden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl, wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2023



Az.: 01 0.1 1-4162

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 386

465.

**Änderung des Namens der Evangelischen
Kirchengemeinde Oestrich**

Bezirksregierung Arnsberg
48.03

Arnsberg, 20.07.2023

1. Ausfertigung

Urkunde

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oestrich aus dem Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn führt zukünftig den Namen „Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oestrich-Drörschede“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2023

AZ: 010. 1 1-3923

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dr. Hans-T. Conring

(360)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 387



**466. Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zur Durchführung des
Rettungsdienstes im Einsatzbereich der
Rettungswache Altena**

**vom 11.12./15.12.2008 (Amtsblatt für den Regie-
rungsbezirk Arnsberg Nr. 52/2008 vom 27.12.2008
Nr. 729) incl. der Änderungsvereinbarung vom
23.12.2013**

**zwischen
der Stadt Altena (Westf.),
vertreten durch den Bürgermeister
und
dem Märkischen Kreis,
vertreten durch den Landrat.**

Märkischer Kreis
Regiebetrieb Rettungsdienst Altena, 20.07.2023
Durch die og. öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat der Märkische Kreis die Trägerschaft der Rettungswache Altena zum 01.01.2009 von der Stadt Altena übernommen. Im gleichen Zuge hat der Märkische Kreis die Stadt Altena mit der Durchführung des Rettungsdienstes für den Einsatzbereich Altena/Nachrodt-Wiblingwerde mit eigenem Personal beauftragt.

Die anhaltenden und sich zunehmend verstärkenden Probleme auf dem Personalmarkt für Rettungsdienstmitarbeitende führen dazu, dass die Stadt Altena die Durchführung des Rettungsdienstes für den Einsatzbereich Altena/Nachrodt-Wiblingwerde auf absehbare Zeit mit eigenem Personal nicht mehr sicherstellen kann.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Die Stadt Altena verzichtet unwiderruflich auf die Trägerschaft der Rettungswache Altena, der Märkische Kreis übernimmt die Trägerschaft am 01.07.2023 dauerhaft, der Rettungsdienst-Bedarfsplan wird entsprechend geändert.
2. Bis zur Inbetriebnahme einer neu zu errichtenden Rettungswache Altena vermietet die Stadt Altena dem Märkischen Kreis (weiterhin) die für den Betrieb der Rettungswache benötigten Räumlichkeiten im bisherigen Gebäude Bachstraße 57-59 in Altena.
3. Die Stadt Altena unterstützt den Märkischen Kreis aktiv bei der Realisierung eines Ersatzstandortes für die Rettungswache, insbesondere beim Grunderwerb und der ggf. erforderlichen Schaffung entsprechenden Baurechts.
4. Die Erstattung der Personalkosten durch den Märkischen Kreis läuft zum 30.06.2023 aus. Es erfolgt eine Schlussabrechnung für das erste Halbjahr 2023, die vom Märkischen Kreis erstellt wird.
5. Mit der kompletten Übertragung aller Rettungsdienstaufgaben von der Stadt Altena auf den Märkischen Kreis zum 01.07.2023 erfolgt gleichzeitig die Aufhebung der og. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen.

Lüdenscheid, 19.06.2023 Altena, 06.06.2023
Märkischer Kreis Stadt Altena (Westf.)
Der Landrat Der Bürgermeister
gez. Voge gez. Kober
(235) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 388

467. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23.03.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE33 4305 0001 0318 1435 91 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE33 4305 0001 0318 1435 91 wird für kraftlos erklärt.

S 28/23

Bochum, 10.07.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 388

468. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23.03.2023 aufgebote Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0315 5248 19 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0315 5248 19 wird für kraftlos erklärt.

W 29/23

Bochum, 10.07.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 388

469. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE71 4305 0001 0342 1864 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE71 4305 0001 0342 1864 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30.10.2023, 9:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 61/23

Bochum, 13.07.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 388

470. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE75 4305 0001 0339 1138 47 und DE98 4305 0001 0339 1145 97 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE75 4305 0001 0339 1138 47 und DE98 4305 0001 0339 1145 97 wird hier-

mit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30.10.2023, 9:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

K 62/23

Bochum, 13.07.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 388

471.Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 567 454 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14.07.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 389

472.Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 982 884 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14.07.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 389

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Literarische Gesellschaft Sauerland-Christine-Koch Gesellschaft e.V.“ mit Sitz in Schmallenberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 603037, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Bernhard Halbe, Rotdorn Weg 8, 57392 Schmallenberg

(32)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten. Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte, erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>